

**Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.**

Am 21. November 1916 ist eine Bekanntmachung über „Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen“ veröffentlicht worden. Hiernach unterliegen die in der Bekanntmachung näherbezeichneten Gegenstände, insbesondere Drehbänke, Abstechmaschinen, Revolverbänke, Fräsmaschinen, Schleifmaschinen, Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke, Vertikal Bohr- und Drehwerke, Shaping, Stoß- und Hobelmaschinen, Automaten, Spindeldrehbänke, Zentrirmaschinen, Pressen und Stanzgen, Auswurf-, Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen einer genau geregelten Meldepflicht, soweit die Maschinen nicht voll und ausschließlich und für eine längere Dauer als zwei Monate vom 21. November 1916 ab für Kriegszwecke beschäftigt sind. Die erste Meldung hat für den am Beginn des 21. November 1916 vorhandenen Bestand bis zum 30. November 1916 an die Königl. Feldzeugmeisterei, Technische Zentralabteilung, Berlin W. 15, Liebenburgerstr. 18/20, zu erfolgen. Die Meldungen sind auf besonderen amtlichen Meldescheinen für jede einzelne Klasse der Maschinen auszufüllen. Die Meldescheine können bei dem Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabrikanten, Berlin W., Fabrikstr. 2, oder bei dem Verein Deutscher Maschinenbauanstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, angefordert werden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei der Polizeibehörde einzusehen.